



Geldforderungen richtig vollstrecken

Formularleitfaden für die
kommunale Vollstreckungsbehörde
Ausgabe Bayern

13. Auflage

Geldforderungen richtig vollstrecken

**Formularleitfaden für die
kommunale Vollstreckungsbehörde**

– Ausgabe Bayern –

Susanne Kretschmer, Kassenverwalterin, Vollstreckungsfachwirtin (BVS),
Landesgeschäftsführerin des Fachverbands
der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Markus Heyner, Diplom-Rechtspfleger und Bachelor of Laws (LL.B.),
Dozent

13., neu bearbeitete Auflage



RICHARD BOORBERG VERLAG
STUTTGART · MÜNCHEN · HANNOVER · BERLIN · WEIMAR · DRESDEN

Kretschmer/Heyner, Geldforderungen richtig vollstrecken
13. Auflage 2025

Dieses Werk, auch seine Einzelteile und die darin abgebildeten Vordrucke, sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck oder Nachahmung – auch zum Zwecke der elektronischen Speicherung – sind verboten!

Bestell-Nr.: 06.633/013.0

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 1998

Richard Boorberg Verlag – Formularservice –
Levelingstraße 6a, 81673 München; Telefon (089) 436000-30, Telefax (089) 4361564

Vorwort

Bei der 13. Auflage haben wir eine Anpassung in der Gliederung zur besseren Orientierung durchgeführt.

Während im ersten Teil dieses Formularleitfadens die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen thematisiert wird, wurde der zweite Teil für die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen umstrukturiert und entsprechend ausgeweitet.

Es ist festzustellen, dass die Kommunen nicht mehr überwiegend öffentlich-rechtliche Forderungen durchsetzen müssen, sondern dass die Mitarbeiter in den kommunalen Vollstreckungsbehörden sich mehr und mehr mit der Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen auseinandersetzen müssen.

Umso wichtiger ist es, unseren Lesern und Nutzern der Formular-CDs hiermit ein gutstrukturiertes Nachschlagewerk an die Hand zu geben, um im Bedarfsfall auch alle notwendigen gesetzlichen Grundlagen griffbereit zu haben.

In dieser Ausgabe weisen wir auf die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) hin, welche für die Beauftragung von Gerichtsvollziehern zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen nach derzeitiger Rechtslage ab dem 1. Mai 2025 verbindlich ist.

Wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass vom Bayerischen Landtag das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften verabschiedet wurde (BayGVBl. Nr. 24/2024, S. 599). In dem Gesetz wird unter anderem auf die Landesvorschriften eingegangen, welche von der ab 1.1.2025 geänderten Zustellfiktion aufgrund der Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG – vom 15.7.2024, BGBl. Nr. 236) von bisher 3 auf 4 Tage betroffen sind (z.B. BayVwVfG, BayDiG und VwZVG).

Zusätzlich wurde in dem Gesetz die Fassung des Art. 26 Abs. 7 VwZVG geändert, sodass für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher die Verwendung der in der Zwangsvollstreckungsformularverordnung eingeführten Formulare **nicht** verbindlich ist.

Außerdem wird in dem Gesetz für Rechtsklarheit im Hinblick auf die Zustellung des vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses gesorgt, in dem der Art. 24 Abs. Nr. 2 VwZVG wie folgt ergänzt wird: „... einer Zustellung dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsschuldner bedarf es nicht, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 handelt.“

Wir hoffen, dass Sie auch mit diesem Werk wieder ein gutes Werkzeug zur Hand haben. Falls Sie feststellen, dass etwas optimiert werden könnte/sollte, lassen Sie es uns bitte wissen.

München / Frensdorf im Dezember 2024

Erster Teil: Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Kommunen, die durch Verwaltungsakte angefordert werden, ist das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) anzuwenden. Diese Rechtsgrundlage gilt auch für die Durchsetzung von Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, wenn die Voraussetzungen des Art. 61 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorliegen.

Weitere Rechtsgrundlage ist die Zivilprozessordnung (ZPO), deren Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Achten Buch (§§ 704 bis 945, mit Ausnahme von §§ 883 bis 898 über die Herausgabe von Sachen und Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen) gemäß Art. 26 Abs. 7 VwZVG entsprechend anzuwenden sind.

Bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners ist ferner das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) heranzuziehen.

Soll das gesamte Vermögen des Schuldners abgewickelt werden, gilt hierfür die Insolvenzordnung (InsO). (Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 eröffnet wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen der Konkursordnung, der Vergleichsordnung und des Anfechtungsgesetzes abgewickelt.)

Von Kommunalbehörden erlassene Bußgeldbescheide werden gemäß § 90 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ebenfalls nach den Vorschriften des VwZVG vollstreckt. Dabei sind jedoch die besonderen Vorschriften der §§ 89 ff. OWiG zu beachten.

Ferner bilden die Abgabenordnung (AO) und das Kommunalabgabengesetz (KAG), auf dessen Grundlage Behörden Abgaben und Gebühren erheben können, eine wichtige rechtliche Voraussetzung. Durch Art. 10 des KAG wird der Geltungsbereich auf die Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung in Art. 13 KAG eröffnet. Dies bedeutet wiederum, dass vorgenannte Gebührenbescheide mittels Verweisung auf Art. 18 VwZVG durch die öffentliche Hand durchgesetzt werden können.

Es ist demnach unabdingbar, dass man sich mit den örtlichen Satzungen und den Dienstanweisungen im eigenen Aufgabenbereich auseinandersetzt.

2. Beteiligte im Vollstreckungsverfahren

2.1 Vollstreckungsbehörde, Vollstreckungsstelle

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz unterscheidet in Art. 20 zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde. Diese Unterscheidung ist insbesondere von Bedeutung bei der Durchsetzung von Leistungsbescheiden im staatlichen Bereich, denn dort sind gemäß Art. 25 VwZVG allein die Finanzämter für die Vollstreckung zuständig.

Im kommunalen Bereich, also bei den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden sind Anordnungsbehörde und Vollstreckungsbehörde dagegen identisch, da die jeweilige Behörde die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen in der Regel selbst vornimmt. Nur wenn eine andere Kommune im Rahmen der Amtshilfe einen Leistungsbescheid der ersuchenden Behörde vollstreckt, fallen Anordnungsbehörde und Vollstreckungsbehörde wieder auseinander.

Innerhalb der Kommunalbehörde ist organisatorisch meist die Kasse für die Durchführung der Vollstreckung zuständig und verantwortlich (siehe auch Art. 100 Abs. 1 GO i. V. m. § 42 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 38 Abs. 2 KommHV-Doppik), wenn nicht – wie bei größeren Verwaltungen der Fall – eine eigene Vollstreckungsabteilung eingerichtet ist. Gleichwohl ist zu beachten: Vollstreckungsmaßnahmen dürfen nur von derjenigen Stelle ausgeführt werden, der diese Aufgaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder durch den Organisationsplan der Behörde zugewiesen wurden und die somit hierzu auch ermächtigt ist.

Bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen über Vollstreckungsmaßnahmen beim erlassenden Fachamt (Bußgeldstelle) liegen und der sonst zuständigen Vollstreckungsstelle nur der Vollzug der Entscheidungen (z.B. Durchführung einer Sach- oder Forderungspfändung) obliegt.

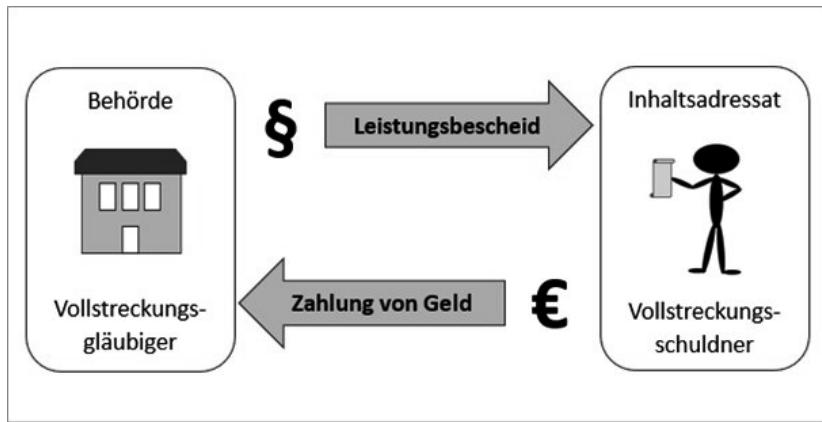
2.2 Vollstreckungsschuldner

Vollstreckungsschuldner im formellen Sinne ist diejenige Person, gegen die sich die Vollstreckung richtet. Wird gegen eine Person zu Unrecht eine Vollstreckungsmaßnahme ergriffen, ist die Maßnahme rechtswidrig. Wird zum Beispiel das Fahrzeug des Ehemannes gepfändet, obwohl die Ehefrau Schuldnerin ist, so ist die Vollstreckungsmaßnahme rechtswidrig.

Vollstreckungsschuldner im materiellen Sinne sind der Selbstschuldner sowie der Haftungs- und/oder der Duldungsschuldner, die mit einem Verwaltungsakt in Anspruch genommen wurden.

2.3 Vollstreckungsgläubiger

Vollstreckungsgläubiger ist derjenige, dem der Vollstreckungsschuldner einen Betrag schuldet.



3. Verjährung

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen unterliegen, wie jeder andere schuldrechtliche Anspruch, der Verjährung. Verjährung bedeutet bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen das Erlöschen des Anspruchs infolge Fristablaufs – die Forderung darf nicht mehr zwangsweise beigetrieben werden! Im Zivilrecht gilt das Recht der Einrede der Verjährung durch den Zahlungspflichtigen.

Bei der Verjährung ist zu unterscheiden zwischen

- der Festsetzungsverjährung (s. 3.1),
- der Zahlungsverjährung (s. 3.2) und
- der Vollstreckungsverjährung (s. 3.3).

3.1 Festsetzungsverjährung

Die Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG beträgt grundsätzlich vier Jahre, daneben gibt es eine 5- und 10-jährige Verjährungsfrist. Die Festsetzungsverjährung hat zur Folge, dass eine Abgabe nach ihrem Eintritt nicht mehr festgesetzt werden kann. Die Festsetzungsfrist beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Die Rechtsfolge spielt insbesondere bei der Festsetzung von Nebenforderungen und ggf. bei Haftungs-/Duldungsansprüchen in der Kasse eine Rolle. Auf die §§ 191 ff. AO wird verwiesen.

3.2 Zahlungsverjährung

Der Zahlungsverjährung kommt in der Kasse bzw. der Vollstreckungsbehörde jedoch größere Bedeutung zu. Die Zahlungsverjährung beträgt für Realsteuern und Forderungen, die nach dem KAG erhoben werden, nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. §§ 228 ff. AO fünf Jahre.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Sie beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung bzw. Änderung der Festsetzung eines Anspruchs auf dem Steuerschuldverhältnis wirksam geworden ist, aus der sich der Anspruch ergibt. Eine Steueranmeldung steht dabei einer Steuerfestsetzung gleich.

Wie oben erwähnt, bewirkt der Eintritt der Zahlungsverjährung den Untergang der Forderung, soweit es sich um eine Forderung i. S. des KAG i. V. m. mit der AO handelt. Mit Untergang der Forderung ist es nicht mehr möglich, wegen des „Anspruches“ noch Vollstreckungsmaßnahmen oder Aufrechnungen durchzuführen. Gehen noch Zahlungen nach Eintritt der Verjährung ein, so ist der Betrag zurückzuzahlen.

Zu beachten ist, dass die erstmalige Fälligkeit ausschlaggebend ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht mit dem Fälligkeitstag, sondern erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Die Fälligkeit kann sich aus dem Bescheid oder aus dem entsprechenden Gesetz ergeben.

Bei anderen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die nicht unter das KAG bzw. die AO fallen, richtet sich die Verjährung nach Art. 71 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB), sofern keine besonderen Vorschriften bestehen. Die Frist beträgt grundsätzlich drei Jahre. Auch hier darf nach Eintritt der Verjährung nicht mehr vollstreckt werden.

Zahlt der Pflichtige den Betrag dennoch, hat er keinen Anspruch auf Erstattung (§ 214 BGB). Eine Aufrechnung ist noch möglich, wenn die Aufrechnungslage vor Eintritt der Verjährung vorgelegen hat. Verwandt mit dieser Rechtslage ist nachfolgende Regelung.

3.3 Vollstreckungsverjährung

Für Geldbußen gilt § 34 Abs. 2 OWiG. Danach beträgt die Vollstreckungsverjährung bei einer Geldbuße

- bis 1000 Euro drei Jahre
- von mehr als 1000 Euro fünf Jahre.

Die Vollstreckungsverjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

3.4 Unterbrechung, Hemmung der Zahlungsverjährung und Ruhen der Vollstreckungsverjährung

- Unterbrechung der Zahlungsverjährung nach Abgabenordnung i. V. m. Kommunalabgabengesetz

Bei der Unterbrechung der Verjährung wird durch ein Ereignis der Fristablauf unterbrochen. Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt eine neue Frist (über weitere 5 Jahre) zu laufen und zwar mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, § 232 AO.

Beispiel:

Die Steuer war zum 23.5.2019 fällig. Die 5-jährige Verjährungsfrist nach § 229 AO beginnt am 1.1.2020. Der Unterbrechungstatbestand (z.B. Adressermittlung, schriftliche Geltendmachung der Forderung) dauerte vom 04.04.2022 bis 23.06.2022. Die neue Verjährungsfrist beginnt am 1.1.2023.

Die Unterbrechungstatbestände sind abschließend in § 231 AO aufgezählt.

- Hemmung nach der Abgabenordnung i. V. m. mit dem Kommunalabgabengesetz

Unter Hemmung versteht man das Ruhen der Verjährungsfrist. Voraussetzung für die Hemmung ist, dass der Anspruch aufgrund höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann. Die Hemmung dauert maximal sechs Monate.

Die Hemmungsdauer wird der regelmäßigen Verjährungsfrist „angehängt“.

Beispiel:

Die Verjährung würde am 31.12.2021 eintreten. Im Jahr 2021 lag ein Hemmungstatbestand über 4 Monate vor. Aufgrund dessen tritt die Verjährung erst am 30.04.2022 ein.

Verwandt mit der Hemmung ist die Regelung in § 34 OWiG.

- Ruhen der Vollstreckungsverjährung

In der Praxis kommen insbesondere die Fälle nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 OWiG vor. Befindet sich ein Schuldner in Insolvenz, dürfen auch Bußgelder als nachrangige Insolvenzforderungen nicht vollstreckt werden. Befindet sich der Schuldner im Ausland, und besteht mit diesem Land kein entsprechendes Abkommen, ist eine Vollstreckung des Bußgeldes nicht möglich.

Wurde dem Schuldner Zahlungserleichterung nach § 93 OWiG gewährt, so ruht die Vollstreckungsverjährung über diesen Zeitraum; es ist jedoch darauf zu achten, wie die Verfügung über die Zahlungserleichterung formuliert wurde.

4. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die die kommunale Behörde selbst vornimmt, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Hier ist zu berücksichtigen, dass das einzulegende Rechtsmittel immer **abhängig vom Grundverwaltungsakt** ist – man spricht hier von der **Akzessorietät zum Grundverwaltungsakt**. Wenn z. B. eine Gemeinde eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung erlässt, können hiergegen dieselben Rechtsmittel

eingelegt werden wie gegen dem der Verfügung zu Grunde liegenden Verwaltungsakt. Dies gilt auch, wenn der kommunale Vollstreckungsbedienstete eine bewegliche Sache beim Schuldner pfändet. Grundsätzlich haben Widerspruch und Klage eine aufschiebende Wirkung – nicht jedoch im Rahmen der **Vollstreckung** (gemäß Art. 21a VwZVG in Verbindung mit § 80 VwGO). Die aufschiebende Wirkung kommt hier nicht zum Tragen. Demnach sind die Geldforderungen auch bei Widerspruch oder Klage zu entrichten.

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 90) wurde in Art. 15 u.a. im Bereich des Kommunalabgabensrechts das fakultative Rechtsbehelfsverfahren eingeführt. Die letzte Aktualisierung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 19. August 2021 (Az. A3-1042-1-7) wurde am 8. September 2021 veröffentlicht (BayMBI. 2021 Nr. 627). Das bedeutet, dass ein Betroffener gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine **Geldforderung** im Bereich des **Kommunalabgabensrechts** oder eine **Realsteuer** eingezogen werden soll, als Rechtsmittel den **Widerspruch** oder die **Klage** beim zuständigen Verwaltungsgericht wählen kann.

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer elektronischen Form im Sinne von § 3a Abs. 2 BayVwVfG bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Der Widerspruch kann nicht mittels einfacher E-Mail an die bescheiderlassende Behörde übermittelt werden – diese Form entfaltet keine Rechtswirkung.

Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments ist nur zulässig, soweit die empfangende/bescheiderlassende Behörde einen Zugang hierfür eröffnet hat (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG). Es ist daher ratsam, innerhalb der eigenen Behörde abzuklären, welche elektronischen Formen für die Widerspruchseinlegung eröffnet wurden.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2 BayEGovG (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayEGovG beim Vollzug von Bundesrecht im Auftrag des Bundes nach § 2 Abs. 1 und 2 EGovG) sind bayerische Behörden verpflichtet, zumindest eine **elektronische Zugangsmöglichkeit** für die Widerspruchseinlegung zu eröffnen. Die Schriftform kann durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, wenn das Dokument mit einer elektronischen Signatur (Art. 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG) versehen wurde. Dies bedeutet, dass der Absender sein Dokument elektronisch signieren muss oder sich bei einem qualifizierten De-Mail-Anbieter angemeldet haben muss. Ebenso muss die empfangende Behörde in der Lage sein, entsprechende Dokumente empfangen sowie öffnen und lesen zu können. Über die Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik - BSI - www.bsi.bund.de, können die jeweils akkreditierten De-Mail-Dienstanbieter eingesehen werden. Falls bayerische Behörden einen elektronischen Zugang nicht gewähren, muss dem Zahlungspflichtigen eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ nach § 60 VwGO gewährt werden. Es ist zu beachten, dass nur solche Verwaltungsakte betroffen sind, deren Rechtsweg über die VwGO zu beschreiten ist; die Neuregelung gilt also nicht z.B. für Sozialhilfe- oder Bußgeldbescheide. Die Neuregelung gilt auch dann nicht, wenn kein Vorverfahren vorgesehen/möglich ist.

Merke:

Welcher Rechtsbehelf für die Vollstreckung nach Art. 26 VwZVG einzulegen ist, richtet sich danach, welche Rechtsmittel gegen den zu vollstreckenden **Grundverwaltungsakt** eingelegt werden können.

Beispiel:

Wenn gegen den Grundverwaltungsakt nur (direkt) Klage erhoben werden kann, dann kann auch direkt Klage (ohne vorheriges Widerspruchsverfahren) gegen die Vollstreckungsmaßnahmen eingereicht werden.

Für die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht ist ab 1.1.2022 die elektronische Form für die in § 55d VwGO genannten Personen (z.B. Rechtsanwälte, juristische Personen des öffentlichen Rechts) vorgeschrieben.

Wählt der Betroffene unmittelbar das Klageverfahren, ist die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in schriftlicher Form einzureichen, kann aber auch gemäß § 81 Abs. 1 VwGO zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wegen der Form und dem Inhalt wird auf § 81 Abs. 2 und § 82 VwGO verwiesen. Beim Verwaltungsgericht ist grundsätzlich ein Kostenvorschuss zu zahlen, § 188 VwGO. Richtet sich der Verwaltungsakt gegen **mehrere Beteiligte**, so kann sofort Klage erhoben werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Die Zustimmung kann auch noch nach Klageerhebung erteilt werden. Wird nur eine Zustimmung nicht erteilt, so ist die „Sofortklage“ zurückzuweisen.

Problematisch wird es, wenn es sich um einen „kombinierten“ Sachverhalt handelt. Wird eine Baugenehmigung erteilt und werden gleichzeitig die Genehmigungsgebühren angefordert, so ergibt sich, da die Baugenehmigung als Hauptsacheentscheidung nicht unter Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 AGVwGO fällt, dass ein Widerspruchsverfahren auch nicht fakultativ gegeben ist, sondern das Klageverfahren unmittelbar den richtigen Rechtsweg darstellt. Will der Betroffene nun gegen die Genehmigungsgebühr vorgehen, welche als Nebensache zur Baugenehmi-

gung eingefordert wird, sollte ebenfalls direkt der Klageweg beschritten werden; diese Vorgehensweise wird für Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungskostengesetz die Regel werden.

Würde dagegen die Gebühr als isolierte Kostenentscheidung unabhängig von der Baugenehmigung angefordert, hätte der Betroffene die Möglichkeit, zwischen Widerspruch oder Klage zu wählen.

Im Vollstreckungsverfahren ergibt sich diese Problematik, wenn neben Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz auch andere als in Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO genannte Forderungen zusammen geprädet werden. In einem solchen Fall wären verschiedene Rechtsbehelfsbelehrungen angebracht. Dies kann zu großen Irritationen, insbesondere beim Schuldner/Drittschuldner, führen. **Es ist daher angeraten, dass ggf. in einer Pfändung nur Forderungen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführt werden und in einer weiteren die übrigen Ansprüche.**

Auf der CD wurden unter „Sonstige Formulare“ Blanko-Vorlagen für die Rechtsbehelfsbelehrungen „Fakultatives Widerrufsrecht“ und „Unmittelbare Klageerhebung“ mit dem Mindestinhalt aufgenommen, sodass jeweils die richtige Rechtsbehelfsbelehrung den Bescheiden entsprechend angefügt werden kann. Bei Bußgeldern richtet sich der Rechtsweg ausschließlich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Geht es um Vollstreckungsmaßnahmen wegen einer Bußgeldentscheidung, entscheidet über Einwendungen des Betroffenen das örtlich zuständige Amtsgericht (§§ 103, 104 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 68 OWiG).

5. Verzinsung von Kommunalabgaben

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) wurde bezüglich der Verzinsung u. a. folgende Regelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. dd KAG neu aufgenommen:

„[Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung ... folgende Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden ...] §§ 238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt, [...]“

Mit dieser Änderung dürften größere Probleme für Stundungs-, Aussetzungs- und Prozesszinsen auftreten. Zu einem bedeutet es, dass die Zinsen taggenau auszurechnen wären, obwohl § 238 Abs. 1 Satz 2 AO, der ja nicht geändert wurde, bestimmt, dass die Zinsen von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen sind, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 238 AO verdeutlicht somit, dass ein voller Zinsmonat (§ 238 Abs. 1 Satz 2 AO) erreicht ist, wenn der Tag, an dem der Zinslauf endet, hinsichtlich seiner Zahl dem Tag entspricht, der dem Tag vorhergeht, an dem die Frist begann (Beispiel: Wäre der Beginn des Zinslaufs am 16.3., dann würde der Zinslauf für den ersten Monat mit dem 15.4. enden).

Grundsätzlich werden nur Zinsen für volle Monate berechnet; dies bedeutet, dass es immer auf den Geldeingang (Wertstellung ist zu beachten!) der jeweiligen Rate ankommt.

Sicher ist jedoch, dass eine Sollverzinsung, sollte die Stundung länger als 6 Monate laufen, nicht empfehlenswert ist, da sich der Basiszinssatz zum 1. Januar als auch zum 1. Juli ändern kann. Damit dem Schuldner jedoch klar ist, dass Stundungszinsen anfallen, ist es sinnvoll schon in der Stundungsverfügung einen Teil der Zinsen anzufordern mit dem Zusatz, dass die weiteren Zinsen ab dem 1. Januar/Juli 20__ unverzüglich nach Ablauf der Stundung geltend gemacht werden.

Die oben ausgeführte Regelung in Art. 13 KAG bezüglich der Zinshöhe **gilt nicht für Realsteuern**, sondern nur für KAG-Ansprüche. (Aus diesem Grund werden die entsprechenden Vordrucke einmal für Kommunalabgaben und einmal für Realsteuern angeboten.)

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 8. Juli 2021 (Az. 1 BvR 2237/14; 1 BvR 2422/17) entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen gem. § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) für die Zinsberechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 verfassungswidrig ist, sofern ein Zinssatz von monatlich 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch die bisherige Verzinsung für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Zeiträume als anwendbar erklärt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine Neuregelung für die Verzinsungszeiträume ab 2019 zu treffen. Hierzu war eine Frist bis 31.07.2022 gesetzt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) wurde nun eine Neuregelung für die Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 getroffen – diese ist somit rückwirkend für alle offenen Vorgänge anzuwenden. Demnach beträgt